

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

3. Verordnung vom 31.01.1843 publ. 09.02.1843

3) Bekanntmachung der Consistorial-
Deputation zu Sever vom 31. Ja-
nuar, publ. den 9. Febr. 1843.

Zur Vermeidung der Uebelstände, welche leicht daraus entstehen, wenn beim Abgange eines Kirchjuraten nicht sofort ein anderer Jurat in seine Stelle tritt, oder doch der neu eintretende Jurat mit den Geschäften seines Amtes noch nicht gehörig bekannt ist, sieht die Consistorial-Deputation sich veranlaßt, für diejenigen Kirchspiele der Erbherrschaft Sever, in denen ein Kirchenrechnungsführer nicht angestellt ist, folgende Anordnungen zu erlassen:

Anordnungen zur Vermeidung der Uebelstände, welche daraus entstehen, wenn beim Abgange eines Kirchjuraten nicht sofort ein anderer Jurat in seine Stelle tritt, oder doch der neueintretende Jurat mit den Geschäften seines Amtes noch nicht gehörig bekannt ist.

§. 1.

Bei jeder Kirche sind künftig zwei Juraten anzustellen, von denen der eine die Verwaltung führt, der andere als Mitjurat zusieht.

§. 2.

Jeder, der als Kirchjurat bestellt ist, behält sein Amt in der Regel sechs Jahre, und zwar steht derselbe der Regel nach in den drei ersten Jahren seiner Dienstzeit als Mitjurat, in den drei folgenden Jahren aber als rechnungsführender oder verwaltender Jurat.

§. 3.

Sollte der verwaltende Jurat aber vor Beendigung seiner drei Verwaltungsjahre durch Tod oder aus sonstiger Ursache abgehen, so hat der bisherige Mitjurat sofort die Hebung und Ver-

waltung zu übernehmen und solche nicht bloß während dreier Jahre, sondern bis an das Ende seiner sechsjährigen Dienstzeit fortzuführen.

§. 4.

Die Hebungs- und Verwaltungszeit des bisherigen Mitjuraten nimmt von selbst, ohne daß es einer besondern Bestellung oder Anweisung von Seiten einer Behörde bedarf, unmittelbar nach der Beendigung der Hebungszeit des verwaltenden Juraten, oder nach dessen sonstigem Abgange vom Amte, ihren Anfang.

§. 5.

Ist einer der beiden Juraten vor dem Ablauf seiner verordnungsmäßigen Dienstzeit abgegangen, so hat der Kirchenvorstand ungesäumt das Erforderliche zur Wiederbesetzung des erledigten Amtes zu besorgen, und jedenfalls vor Ablauf eines Monats den Vorschlag wegen Bestellung eines neuen Juraten einzubringen.

§. 6.

Wenigstens sechs Monate vor Ablauf des letzten Hebungsjahrs des verwaltenden Juraten hat der Kirchenvorstand, wenn er die Verlängerung der Dienstzeit desselben wünschenswerth hält, denselben zu befragen, ob er ferner als Jurat stehen bleiben will.

§. 7.

Sollte hiernach der Jurat nicht in seinem Amte bleiben, so hat der Kirchenvorstand un-

gesäumt wegen der Wahl und des Vorschlags eines neuen Juraten das Erforderliche zu besorgen.

§. 8.

Erklärt dagegen der Jurat sich zur Fortführung seines Amtes bereit, so übernimmt er dadurch die Juratschaft auf fernere sechs Jahre, und zwar tritt er, nach Ablauf seiner jetzigen Verwaltungszeit, der Regel nach für die ersten drei Jahre als zusehender oder Mitjurat, für die folgenden drei Jahre wieder als verwaltender Jurat ein.

§. 9.

Jeder Jurat hat, sobald er die Hebung übernimmt, davon ungesäumt dem Anwalte der geistlichen Güter Anzeige zu machen.

§. 10.

Damit die in den §§. 2—4. vorgeschriebene Folge der Juraten in gehöriger Ordnung eintrete, sind:

a) in denjenigen Kirchspielen, in denen die Dienstzeit des jetzigen rechnungsführenden Juraten sich mit dem 30. April 1843 endigt, zwei neue Juraten zu wählen und längstens bis zum 31. März 1843 bei der Consistorial-Deputation in Vorschlag zu bringen, von denen der eine die Verwaltung auf drei Jahre, vom 1. Mai 1843 an, übernimmt und alsdann abgeht, der andere aber auf sechs Jahre, und zwar zunächst als